

Transparenz und Sicherheit im Gassektor: Gesetzliche Optionen zum Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS)

Einleitung

Die zunehmenden Bedrohungen für Energieinfrastrukturen, sei es durch physische Angriffe, Cybervorfälle oder Sabotageakte in Europa, darunter auch in Deutschland, verdeutlichen: Der Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS) ist eine sicherheitspolitische Kernaufgabe, die der Staat aktiv wahrnehmen und gesetzlich stärken muss. Im Kontext einer zunehmenden Bedrohungslage beobachten die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) mit Sorge, dass zunehmend sensible Informationen aus dem Netzbetrieb (z.B. Anlagenstandorte, Leitungsverläufe, Kapazitätsdaten) zu Zwecken umweltrechtlicher Transparenz öffentlich zugänglich gemacht werden.

Um sicherheitspolitische Risiken zu minimieren, sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung in KRITIS-Bereichen kontextsensitiv und risikoorientiert gestaltet werden. So lässt sich vermeiden, dass sensible Informationen offengelegt werden, die die Versorgungssicherheit gefährden. Statt pauschaler Veröffentlichungspflichten sind abgestufte Formen der Transparenz erforderlich, die sowohl dem Schutz von KRITIS als auch dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerecht werden.

Der Zusammenschluss der überregionalen Gastransportunternehmen in Deutschland (FNB Gas) möchte mit diesem Impulspapier das Bewusstsein für die wachsenden Risiken schärfen und konkrete Ansatzpunkte für gesetzgeberische Anpassungen zum Schutz von KRITIS im Energiesektor aufzeigen. Dabei knüpft der FNB Gas an seine bisherigen fachlichen Beiträge an: wie etwa die [Stellungnahme](#) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen; oder dem [Hinweispapier](#) zum KRITIS-DachG und NIS2.

Hintergrund und Empfehlungen

Das EU-Umweltrecht verfolgt das Ziel, den Umweltschutz zu stärken, indem es Umweltwirkungen prüft, der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen gewährt, Beteiligung ermöglicht und transparente Geodaten für Planungs- und Entscheidungsprozesse bereitstellt. Es baut auf mehreren EU-Richtlinien auf und wird durch nationale Regelungen konkretisiert.¹

¹ Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) und Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umweltverträglichkeitsprüfungs- und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz), Richtlinie 2003/4/EG über

Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage wird jedoch der Zielkonflikt zwischen dem berechtigten öffentlichen Interesse an Transparenz und dem Schutz von Information, die für die Sicherheit des Netzbetriebs relevant sind, immer deutlicher. Über Transparenzplattformen, Planfeststellungs- und Netzentwicklungspläne sowie den Infrastrukturatlas werden bereits heute sensible Daten aus KRITIS-Bereichen (d. h. Standort- und Betriebsdaten) öffentlich und in der Regel ungeschützt online bereitgestellt. Diese Daten können von Dritten zweckentfremdet und potenziell zur Planung von Sabotageakten missbraucht werden.

Zwar sieht das Umweltrecht in bestimmten Fällen Ausnahmeregelungen vor, diese sind jedoch häufig nicht eindeutig definiert² oder werden in der Regulierungspraxis nicht konsistent auch auf die Gastransportnetzbetreiber angewendet. Besonders kritisch bewerten die FNB die Schaffung einer neuen, digitalen Transparenzplattform (gemäß § 111g des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum 26.12.2026 durch die BNetzA), da sie als Schnittstelle zwischen Plattformen ein erhöhtes Risiko für Datenmissbrauch birgt (siehe [Hinweispapier](#)).

Der FNB Gas empfiehlt daher, gesetzliche Ausnahmeregelungen zu den Veröffentlichungspflichten von KRITIS-Betreibern zu schaffen, um die Offenlegung bestimmter kritischer Daten verbindlich und klar zu begrenzen.

Dabei sollte der Zugriff auf die sachlich zuständigen Behörden, wie etwa die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgaben zur Marktüberwachung, beschränkt werden. Ein Zugang für wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) erscheint ebenfalls denkbar, sofern gesetzlich sichergestellt ist, dass keine Weitergabe oder Veröffentlichung von Rohdaten, die Rückschlüsse auf einzelne KRITIS-Elemente sowie deren geografische Lage zulassen, erfolgt.

Konkrete gesetzgeberische Handlungsoptionen

Grundsätzlich sind Anpassungen im europäischen und nationalen Recht denkbar. Innerhalb des Umweltrechts bestehen jedoch nur begrenzte Möglichkeiten, da sämtliche umweltrechtlichen Vorgaben auf europäischem Recht beruhen. Der deutsche Gesetzgeber verfügt hier lediglich über begrenzte Möglichkeiten zur Ausgestaltung. Entsprechend handelt es sich um eine langfristige Stellschraube, deren Veränderung komplexe Abstimmungsprozesse auf EU-Ebene voraussetzt. Eine kurzfristige oder rechtssichere Umsetzung ist daher wenig realistisch. Deutlich größere Handlungsspielräume bestehen hingegen im Bereich der Transparenzplattformen.

den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz sowie Informationsfreiheitsgesetz; Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Umweltbezogener Pläne und Programme und Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz); Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (INSPIRE) (Geodatenzugangsgesetz)

² Vgl. z. B. § 8 des Umweltinformationsgesetzes oder § 12 Geodatenzugangsgesetzes.

Die Strom-Veröffentlichungen auf der Plattform SMARD (§ 111d EnWG) beruhen zwar teilweise auf europäischem Recht. Dennoch dürfte es dem deutschen Gesetzgeber möglich sein, einzelne Veröffentlichungspflichten zu modifizieren oder zu reduzieren, insbesondere dort, wo keine unmittelbare europarechtliche Bindung besteht. Kritisch ist hierbei, die Veröffentlichung von Stromdaten im Zusammenhang mit der parallelen Veröffentlichung von Gasdaten, auf anderen Plattformen zu bewerten. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, SMARD perspektivisch zu einer sektorübergreifenden Transparenzplattform auszubauen (Gas, Wasserstoff, Telekommunikation, Post, Bahn). Vor diesem Hintergrund gewinnt § 111d EnWG auch für die FNB an Bedeutung.

Darüber hinaus stellt die nationale Transparenzplattform (§ 111g EnWG) eine rein nationale Regelung dar. Der deutsche Gesetzgeber könnte diese Vorschrift jederzeit ersatzlos streichen oder inhaltlich neu ausgestalten, ohne europarechtliche Hürden. In diesem Bereich kann der Gesetzgeber kurzfristig und mit hoher Steuerbarkeit eingreifen.

Die folgenden Tabellen zeigen konkrete Anpassungsmaßnahmen:

- **Tabelle 1** enthält Regelungen zur Einschränkung der Veröffentlichung von Daten.
- **Tabellen 2 bis 5** führen gesetzliche Maßnahmen auf, die darauf abzielen, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu begrenzen.

Unabhängig von den vorgeschlagenen Anpassungen sollte zumindest sichergestellt werden, dass die bestehenden Transparenzpflichten nicht weiter ausgeweitet werden, wie es derzeit erwogen wird. Eine weitergehende Offenlegung sensibler Daten würde die Angriffsfläche von KRITIS deutlich erhöhen und die Versorgungssicherheit in Deutschland gefährden.

Tabelle 1 Anpassungsmöglichkeiten im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Schutz von KRITIS

Artikel	Absatz/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
§ 111d – Informationsplattform	Abs. 1 - 4	(1) Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt spätestens ab dem 1. Juli 2017 eine elektronische Plattform, um der Öffentlichkeit jederzeit die aktuellen Informationen insbesondere zu der Erzeugung von Elektrizität, der Last, der Menge der Im- und Exporte von Elektrizität, der Verfügbarkeit von Netzen und von Energieerzeugungsanlagen sowie zu Kapazitäten und der Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zur Verfügung zu stellen (nationale Informationsplattform), [...] sowie 3. zur Übermittlung von Daten zu Erzeugungseinheiten mit einer installierten Erzeugungskapazität zwischen 10 Megawatt und 100 Megawatt.	Die von der BNetzA betriebenen Plattformen (Marktstammdatenregister (§§ 111e und 111f EnWG), SMARD (§ 111d EnWG), nationale Transparenzplattform (§ 111g EnWG)) enthalten öffentlich zugängliche Stamm- und Bewegungsdaten. Aufgrund der geplanten Schnittstelle(n) zwischen Marktstammdatenregister einerseits (Stamm-/Geodaten zu Anlagen der Medien Strom, Gas und Wasserstoff) und SMARD andererseits (Bewegungsdaten zu den Medien Strom, Gas und Wasserstoff) können Stamm-/Geodaten aus dem Marktstammdatenregister und Bewegungsdaten aus SMARD problemlos zusammengetragen, kombiniert, aufbereitet und ausgewertet werden.
§ 111e – Marktstammdat enregister	Abs. 1, Nr. 3	„und 3. die Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen.“	
	Abs. 6	„und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.“	
§ 111f – Verordnungsermächtigung zum Marktstammdat enregister	Abs. 9	9. die Art und den Umfang der Veröffentlichung der im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen, der Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,	
§ 111g – Festlegungskompetenz, Datenerhebung und -verarbeitung; Einrichtung und	Abs. 1, Nr. 4	Die nach Satz 1 durch die Bundesnetzagentur Verpflichteten haben bei der Übermittlung von Daten an die Bundesnetzagentur Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen. Erfolgt eine Kennzeichnung nicht, kann die Bundesnetzagentur von ihrer Zustimmung zur Veröffentlichung ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen.	

November 2025

Betrieb einer nationalen Transparenzplattform	Abs. 2-3	(2) Die Bundesnetzagentur kann die ihr vorliegenden energiewirtschaftlichen Daten, insbesondere die nach Absatz 1 erhobenen Daten, insbesondere auf der Transparenzplattform nach Absatz 3 veröffentlichen. [...] (3) Die Daten sollen frei zugänglich sein und von den Nutzern gespeichert werden können.	
---	----------	---	--

Tabelle 2 Anpassungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Schutz von KRITIS

Artikel	Absatz/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	Abs. 3	(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). [...] Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. <i>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nicht bei Vorhaben der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG).</i>	Die vorgeschlagenen Anpassungen im VwVfG, im UVPG, im ROG, im UIG, im IFG und im GeoZG dürften mit den Ausnahmetatbeständen des internationalen und europäischen Rechts vereinbar sein, da sie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung dienen. Eine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei KRITIS kann daher rechtlich gerechtfertigt sein, um Missbrauch und Sicherheitsrisiken zu vermeiden.
§ 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit	Abs. 4	<i>(4) Bei Vorhaben von Vorhabenträgern, welche unter § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) fallen, erfolgt eine Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche jeweils zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind.</i>	

§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren	Abs. 2	(2) [...] Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt nicht bei Vorhaben von Vorhabenträgern, welche unter § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) fallen.	

Tabelle 3 Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und Richtlinie 2011/92/EU die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zum Schutz von KRITIS

Gesetz	Artikel/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	§ 3 Grundsätze für Umwelt-prüfungen	[...] Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Bei Vorhaben von kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) werden Umweltprüfungen ausschließlich unter Beteiligung anerkannter Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind, durchgeführt.	Siehe Tabelle 2
	§ 18 (1) Beteiligung der Öffentlichkeit	(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. [...]. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Bei Vorhaben	

		<p><i>von kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) beteiligt die zuständige Behörde ausschließlich anerkannte Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind, zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.</i></p>	
Raumordnungsgesetz (ROG)	§ 9 (1) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	<p>(1) <u>Die anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind, Öffentlichkeit</u> sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. [...] Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.</p>	
	§ 9 (2) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	<p>(2) Die planaufstellende Stelle beteiligt die anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen den in Satz 1 genannten Beteiligten elektronisch zu übermitteln. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. Bei der elektronischen Übermittlung der Unterlagen im Sinne von Satz 1 in der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahmen abgegeben werden können, 2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, 	

		<p>3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.</p>	
	<p>§ 9 (3) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p>	<p>(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten erneut elektronisch zu übermitteln; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme kann können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.</p>	
	<p>§ 9 (5) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p>	<p>(5) Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans einschließlich der Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen kann die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten Beteiligten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, 2. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, dass die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, und 	

		<p>3. der Meeresbereich nicht berührt ist. Satz 1 gilt auch für die vollständige oder teilweise Aufhebung von Raumordnungsplänen, die funktionslos geworden sind, weil ihre Verwirklichung aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen auf unabsehbare Zeit offenkundig ausgeschlossen ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 finden die Absätze 1 und 4 keine Anwendung.</p>	
--	--	---	--

Tabelle 4 Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zum Schutz von KRITIS

Gesetz	Artikel/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
Umweltinformationsgesetz (UIG)	§ 8 (4) Schutz öffentlicher Belange	<p>4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen einschließlich seiner Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ist ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.</p>	Siehe Tabelle 2
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	§ 3 (1c) Schutz von besonderen öffentlichen Belangen	<p>c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit sowie kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG),</p>	

Tabelle 5 Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (INSPIRE) zum Schutz von KRITIS

Gesetz	Artikel/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)	§ 12 (1) Schutz öffentlicher und sonstiger Belange	(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann. Der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen einschließlich seiner Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ist ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.	Siehe Tabelle 2
	§ 12 (3) Schutz öffentlicher und sonstiger Belange	(3) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. [...] 6. die internationalen Beziehungen gefährdet werden können. Der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen einschließlich seiner Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ist ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.	